Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5270

31. 05. 76

Sachgebiet 707

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Warnke, Hösl, Röhner, Dr. Dregger, Baron von Wrangel, Schröder (Lüneburg), Dr. Jobst, Schmidhuber, Dr. Sprung, Böhm (Melsungen), Dr. Kunz (Weiden), Schedl und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 7/5159 –

betr. steuerfreie Investitionsrücklage für mittelständische Betriebe gemäß § 3 Zonenrandförderungsgesetz

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 25. Mai 1976 – IV B 2 – S 1990 – 22/76 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Über die Gewährung steuerfreier Rücklagen auf Grund des § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes (ZRFG) werden von den Finanzämtern Anschreibungen über die Zahl der Fälle und über die Höhe der bewilligten steuerfreien Rücklagen geführt. Die Anschreibungen werden halbjährlich zu Ländereregebnissen zusammengefaßt, die dem Bundesfinanzministerium jeweils mitgeteilt werden. Auf Grund dieser Mitteilungen ergibt sich zu den Fragen

a) An wie viele Betriebe wurden in den Veranlagungsjahren – getrennt nach den einzelnen Jahren – 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 steuerfreie Rücklagen gewährt?

b) Wie hoch waren – getrennt nach den einzelnen Jahren und getrennt nach den Zonenrandländern – die Gesamtsummen der bewilligten Rücklagen?

folgendes:

Zu a)

In den Jahren 1971 bis 1975 wurden steuerfreie Rücklagen in der nachstehend genannten Zahl von Fällen gewährt:

	1971	1972	1973	1974	1975
Gesamtzahl der Fälle	8	96	98	105	101
davon entfallen auf Zonenrandländer					
Bayern	2	18	19	27	13
Hessen	1	13	18	27	27
Niedersachsen	1	8	4	5	22
Schleswig-Holstein	4	53	54	44	36

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

übrige Länder (für Investitionen in im Zonenrandgebiet gelegenen Betriebsstätten)					
Baden-Württemberg	–	1	1	–	1
Berlin	–	–	1	1	–
Hamburg	–	–	–	–	1
Nordrhein-Westfalen	–	2	1	–	1
Saarland	–	1	–	1	–

Anmerkungen

1. Die angegebene Zahl der Fälle stimmt möglicherweise nicht voll mit der Zahl der Betriebe überein, denen steuerfreie Rücklagen gewährt worden sind. Da jedoch steuerfreie Rücklagen nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, kann davon ausgegangen werden, daß die wiederholte Bewilligung von steuerfreien Rücklagen an einen Betrieb – wenn überhaupt – nur ganz vereinzelt vorgekommen ist, so daß die Zahl der Betriebe, denen steuerfreie Rücklagen gewährt worden sind, nur unwesentlich von der angegebenen Zahl der Fälle abweichen dürfte.
2. Die geringe Zahl der Fälle, in denen im Jahre 1971 steuerfreie Rücklagen bewilligt worden sind, ist darauf zurückzuführen, daß das Zonenrandförderungsgesetz erst am 7. August 1971 verkündet wurde und § 3 dieses Gesetzes erst auf nach dem 31. Dezember 1970 gestellte Anträge anzuwenden war (§ 3 Abs. 7 ZRFG). Auf Grund von vor dem 1. Januar 1971 gestellten Anträgen wurden steuerfreie Rücklagen noch auf der Grundlage der Verwaltungsregelungen bewilligt, die durch § 3 ZRFG abgelöst worden sind. In wieviel Fällen im Jahre 1971 steuerfreie Rücklagen noch auf Grund dieser Verwaltungsregelungen bewilligt wurden, ist nicht bekannt, doch dürfte die Zahl nicht unwesentlich sein.

Zu b)

Die Gesamtsummen der nach § 3 ZRFG bewilligten steuerfreien Rücklagen haben betragen:

Zonenrandländer	1971 DM	1972 DM	1973 DM	1974 DM	1975 DM
Bayern	985 000	4 520 203	4 687 882	3 706 898	4 288 000
Hessen	100 000	1 494 050	1 539 000	3 295 378	2 875 840
Niedersachsen	395 000	1 640 000	1 620 000	670 000	3 005 638
Schleswig-Holstein	229 800	4 175 204	4 365 678	7 393 638	3 680 764
übrige Länder					
Baden-Württemberg	–	900 000	71 000	–	506 000
Berlin	–	–	78 000	42 000	–
Hamburg	–	–	–	–	220 000
Nordrhein-Westfalen	–	400 000	55 000	–	138 295
Saarland	–	21 000 000	–	22 550 000	–
Gesamtsumme	1 709 800	34 129 457	12 416 560	37 657 914	14 714 537

Anmerkung

Wegen der niedrigen Gesamtsumme der im Jahre 1971 bewilligten steuerfreien Rücklagen wird auf die Anmerkung 2 zu Frage a) hingewiesen.

Die Fragen

> c) Welche durchschnittliche Größe hatten die Betriebe – nach der Zahl der Beschäftigten oder der Größe der Umsätze – denen die Investitionsrücklage bewilligt wurde?
>
> d) Wie viele Anträge auf Gewährung einer Rücklage – gegliedert nach Zonenrandländern und nach der Gesamtsumme in den einzelnen Zonenrandländern – liegen derzeit den Finanzämtern vor, über deren Bewilligung noch nicht entschieden ist – gegliedert nach Veranlagungsjahren?

beantworte ich wie folgt:

Über die Größe der Betriebe, denen steuerfreie Rücklagen bewilligt worden sind, und über die Zahl der den Finanzämtern vorliegenden Anträge, über die noch nicht entschieden ist, liegen der Bundesregierung keine Unterlagen vor. Die Beantwortung dieser Fragen würde deshalb eine Sondererhebung bei sämtlichen Finanzämtern erforderlich machen. Diese Sondererhebung wäre mit einem Verwaltungsaufwand verbunden, der nach Auffassung der Bundesregierung in keinem vertretbaren Verhältnis zum Aussagewert der Ergebnisse dieser Sondererhebung stehen würde. Die Sondererhebung wäre außerdem mit einem so erheblichen Zeitaufwand verbunden, daß eine Beantwortung dieser Fragen vor Ablauf der Legislaturperiode nicht möglich erscheint. Die Bundesregierung sieht deshalb davon ab, die Länder um die Durchführung einer entsprechenden Sondererhebung zu bitten.